

Wegleitung

zur Zusammenarbeit von röm.-kath. Kirchgemeinden in Pastoralräumen im Kanton Basel-Landschaft

31. Oktober 2015

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren der röm.-kath. Kirchgemeinderäte

Das Bistum Basel umschreibt die Grundanliegen des Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) wie folgt: *"Das Grundanliegen des PEP ist die Entwicklung einer Pastoral (Pastoral ist das organisierte Handeln der Kirche, durch das sie ihren Auftrag zu erfüllen sucht, für das Leben im umfassenden Sinn einzustehen und es zu fördern.), die den Menschen unserer Zeit entgegen kommt. Die Gesellschaft, in der wir leben, ist komplexer als vor einigen Jahrzehnten. Die Pastoral ist auf diese sich verändernde Gesellschaft auszurichten.*

Dabei stellen wir fest, dass sich die pastorale Grundaufgabe tiefgreifend geändert hat: Es geht viel weniger um die Begleitung gesellschaftlich gelebter Christlichkeit. Die Evangelisierung wird zum zentralen Moment; der Glaube muss überhaupt erst ins Spiel gebracht werden. ...

Diese veränderte Aufgabe ist zusammengefasst in der Grundperspektive des PEP: "Den Glauben ins Spiel bringen". Sie wird ausgefaltet in vier Hauptsätzen:

- 1. In der Welt von heute Kirche sein*
- 2. Uns von Gott erfüllen und leiten lassen*
- 3. Uns in die Sorge Gottes für die Welt hineinnehmen lassen*
- 4. Personal, Strukturen und Mittel auf die Pastoral ausrichten*

... Die Pastoral, die nötig ist, um den Glauben in einer ausdifferenzierten Gesellschaft ins Spiel zu bringen, bedingt ein Denken für das grössere Ganze und benötigt grössere Organisationsräume. Der Bischof hat deshalb beschlossen, das Bistum in Pastoralräume zu gliedern. Der Richtplan, der alle Pastoralräume des Bistums umschreibt, ist am Christkönigssonntag 2009 von Bischof Kurt in Kraft gesetzt worden. Die Pastoralräume sollen nun bis 2016 errichtet sein." (für weitere Ausführungen vgl. www.bistum-basel.ch)

Der PEP ist ein Projekt des Bistums, das nur unter Mithilfe der Kirchgemeinden umgesetzt werden kann. Er setzt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden voraus. Vorausschauend auf diese Entwicklung stellte die Verfassung der Landeskirche in der letzten grossen Revision den Kirchgemeinden verschiedene rechtliche Formen für diese Zusammenarbeit zur Verfügung. Zusammen mit Dr. iur. Beat Feigenwinter hat der Landeskir-

chenrat nun die vorliegende Wegleitung für die Regelung der Zusammenarbeit in einem Pastoralraum im Rahmen unserer staatskirchenrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet, welche auch einen Mustervertrag für eine vertragliche Zusammenarbeit und Muster-Statuten für einen Zweckverband enthält.

Die Umsetzung der Pastoralräume verursacht auch Kosten für die Kirchgemeinden. Der Landeskirchenrat hat deshalb bereits im Frühling 2015 beschlossen und kommuniziert, die Kirchgemeinden für die Projektkosten bei der Bildung der neuen Pastoralräume mit CHF 4'000.-- pro Kirchgemeinde zu unterstützen. Diesen Betrag können die Kirchgemeinden nach Zustimmung zum Projektbudget und nach Projektstart abrufen.

Der Landeskirchenrat hofft, dass wir für die Kirchgemeinden mit diesen Unterstützungsleistungen ein hilfreiches Angebot geschaffen haben, dankt für Ihre Arbeit und wünscht Ihnen dabei alles Gute.



Dr. Ivo Corvini-Mohn
Präsident des Landeskirchenrats



Martin Kohler
Verwalter und Informationsbeauftragter

Liestal, Ende Oktober 2015

Wegleitung

1. Mögliche Rechtsformen der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden im Kanton BL

Die Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons BL vom 10.2.1976 (= KiV) sieht folgende Rechtsformen der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden vor:

- *Vertrag* über die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben (§ 45 Bst. a KiV, "einfache" Vertragsvariante).
- *Gemeinsame Kommissionen* mit eigenen Entscheidungsbefugnissen (§ 45 Bst. b + § 45a KiV). Solche Kommissionen werden ebenfalls durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingesetzt. Im Vertrag sind die Zuständigkeiten der Kommission im Einzelnen zu bezeichnen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten handelt die Kommission für die beteiligten Kirchgemeinden, die aufgrund des Vertrags eine Art „einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts“ bilden.
- *Zweckverbände* (§ 45 Bst. c + § 45b KiV).

§ 45c KiV: „¹Die Synode kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen. ²Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.“

Bis heute hat die Synode jedoch keine solchen (subsidiären) Vorschriften erlassen.

Fusionen können wohl kaum als besondere Form der Zusammenarbeit bezeichnet werden. Nach der Fusion besteht ja nur noch *eine* Kirchgemeinde. Eine Fusion setzt zustimmende Urnenentscheide der Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinden voraus. Anschliessend ist die KiV entsprechend zu ändern (landeskirchliche Urnenabstimmung; § 28 Abs. 2 KiV).

Wesentliches Merkmal der "einfachen" Vertragsvariante als Form der Zusammenarbeit ist, dass sich die beteiligten Kirchgemeinden auf vertraglicher Grundlage zur Zusammenarbeit, zum Personalaustausch, zur Leistung von finanziellen Beiträgen etc. verpflichten. Sie behalten aber ihre uneingeschränkte Autonomie als Kirchgemeinde bei. Es wird weder eine neue Körperschaft noch ein neues Entscheidungsorgan gebildet. Alle Entscheidungen, welche im Rahmen der gemeinsamen Aufgabe gefällt werden, müssen in den einzelnen Kirchgemeinderäten bzw. den Kirchgemeindeversammlungen beschlossen werden.

Der Nachteil der „einfachen“ Vertragsvariante ist, dass es bei dieser Lösung kein Gremium gibt, das verbindliche Entscheidungen fällen und umsetzen kann, und dass hier die Entscheidungswege länger und schwerfälliger sind. Dies lässt sich dadurch umgehen, dass mit dem Vertrag eine gemeinsame Kommission mit eigenen Entscheidungsbefugnissen eingesetzt wird, welche im Namen der beteiligten Kirchgemeinden handelt. Um die genannten Nachteile zu vermeiden, muss also nicht unbedingt ein Zweckverband errichtet werden.

Wesentliches Merkmal des Zweckverbands ist die eigene Rechtspersönlichkeit, dies im Gegensatz zur vertraglichen Variante mit einer Kommission mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. Der Verband handelt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben selbständig. Die einzelnen Kirchgemeinden treten somit jene Kompetenzen an den Zweckverband ab, die für die in

den Verbandsstatuten umschriebenen Aufgaben nötig sind. Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Versammlung der Delegierten der beteiligten Kirchgemeinden. Im Aufgabenbereich des Zweckverbands steht der Gesamtheit der Stimmberechtigten somit keine unmittelbare Mitwirkungsrechte (Referendum, Initiative) zu. Deshalb finden auf der Ebene des Zweckverbands auch keine Volksabstimmungen statt.

Die Beantwortung der Frage, welche der drei zur Verfügung stehenden Varianten – „einfacher“ Vertrag, Vertrag mit Einsetzung einer gemeinsamen Kommission oder Zweckverband – im konkreten Fall die beste oder angemessenste Lösung darstellt, dürfte in erster Linie von der Art und vom Umfang der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben abhängen. Diese Frage lässt sich deshalb wohl erst zuverlässig beantworten, wenn klar ist, welche Aufgaben die Kirchgemeinden auf der Ebene des Pastoralraums im Einzelnen gemeinsam erfüllen wollen. Die Variante Zweckverband wird vor allem dann vorzuziehen sein, wenn für die Erfüllung dieser Aufgaben die Errichtung einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit erforderlich oder zumindest sinnvoll ist, das heisst einer separaten Institution, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein und als Rechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen kann.

2. Zusammenarbeit durch Vertrag

2.1 Abschluss des Vertrags

Gemäss § 35 KiV in Verbindung mit 47 Abs. 1 Ziffern 14^{bis} und 14^{ter} des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) obliegt die Genehmigung von Verträgen über die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden der Kirchgemeindeversammlung.

§ 39 KiV: „Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.“

Verträge über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden unterliegen zudem der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 24 Bst. m^{bis} KiV).

Es kann nur gegen positive, nicht auch gegen negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergriffen werden. Negative Beschlüsse zeichnen sich dadurch aus, dass sie den bestehenden Zustand weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht verändern.

2.2 Inhalt des Vertrags

Im Kanton BL enthält das landeskirchliche Recht keine Vorschriften über den obligatorischen Inhalt von Zusammenarbeitsverträgen. Allerdings gehören insbesondere folgende Punkte sinnvollerweise zum Inhalt von solchen Verträgen:

- Bezeichnung der beteiligten Kirchgemeinden
- Zweck des Vertrags
- Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden sollen
- Personelle Mittel
- Finanzielle Mittel, Verteilschlüssel
- Sachmittel

- Organisation (Bezeichnung der federführenden Kirchgemeinde, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Berichterstattung)
- Dauer, Verlängerung, Änderung, Kündigung, und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wird mit dem Vertrag zudem eine gemeinsame Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen eingesetzt, sind in ihm zusätzlich die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtsperiode und die Zuständigkeiten dieses Organs zu regeln. Die gemeinsame Kommission wird für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Besoldungsverträge mit den Seelsorger/-innen mit kirchlicher Sendung zuständig sein, denen gemeinsame Seelsorgeaufgaben obliegen. Auch bei dieser Aufgabe wird sie im Namen der beteiligten Kirchgemeinden handeln. Dabei wird sie namentlich auch die Bestimmungen der ABO 2010 zu beachten haben.

3. Zusammenarbeit in Zweckverbänden

3.1 Begriff, Rechtsnatur

§ 45 KiV: „Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben ... c. mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten.“

§ 45b Abs. 1 KiV: „Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.“

3.2 Die beteiligten Kirchgemeinden

§ 45 Bst. c KiV sieht ausdrücklich vor, dass Kirchgemeinden nicht nur mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen, sondern dass sie auch bestehenden Zweckverbänden beitreten können.

Im Weiteren sieht § 45b KiV in Abs. 3 und 4 vor, dass (basellandschaftliche) Kirchgemeinden Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten und dass – umgekehrt – ausserkantonale Kirchgemeinden Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten dürfen.

Das landeskirchliche Recht kennt keine Bestimmungen, aufgrund welcher die Synode eine Kirchgemeinde zum Beitritt zu einem Zweckverband oder einen Zweckverband zur Aufnahme einer Kirchgemeinde verpflichten könnte (für die Einwohner- und Bürgergemeinden vgl. aber § 48 Abs. 3 der Kantonsverfassung = KV).

3.3 Errichtung von Zweckverbänden

§ 45b Abs. 2 KiV: „Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderung bedürfen a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligter Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten; b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.“

§ 39 KiV: „Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.“

Weil nur gegen positive, nicht auch gegen negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergriffen werden kann (vgl. oben Ziffer 3.1), ist ein Beschluss, mit dem eine Kirchgemeindeversammlung den Beitritt zu einem Zweckverband ablehnt, nicht referendumsfähig.

3.4 Inhalt der Statuten

Das basellandschaftliche Recht enthält keine Vorschrift über den obligatorischen Inhalt der Statuten der Zweckverbände von Kirchgemeinden.

Indessen ist zu beachten, dass die Übertragung von Aufgaben der Kirchgemeinde an einen Zweckverband die direkt-demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten schmälert. Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Diese entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne (§ 34 Abs. 1 KiV). Für die Zweckverbände enthält die KiV keine entsprechende Vorschrift. § 45b KiV legt jedoch fest, dass für die Organe dieser Verbände sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung gelten. § 34e des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes (GG) bezeichnet *nicht die Gesamtheit der Stimmberechtigten, sondern die Versammlung der Gemeindedelegierten als oberstes Organ des Zweckverbandes*. Deren Wahlorgan ist der Gemeinderat, sofern die Gemeinden nicht durch Reglement ein anderes Wahlorgan vorsehen. Somit stehen den Stimmberechtigten auf der Ebene des Zweckverbands keine unmittelbaren Entscheidungsrechte (Referendum, Initiative) zu. Sie können in den einzelnen Gemeinden nur über die Annahme oder Ablehnung der Statuten (als Ganzes) und deren Änderungen entscheiden.

§ 48 Abs. 4 KV bestimmt, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Zweckverbänden (von Einwohner- und Bürgergemeinden) zu wahren sind. Deshalb und um den Stimmberechtigten ein minimales Mitentscheidungsrecht bezüglich des Zweckverbands zu gewährleisten, schreibt § 34d Abs. 1 GG vor, *dass dessen Statuten „alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen“ enthalten*. Obwohl diese kantonalen Bestimmungen nicht unmittelbar auch für die Zweckverbände der Kirchgemeinden gelten, sind sie – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – auch bei der Formulierung der Statuten dieser Verbände zu beachten. Demnach gilt: *Alle Fragen, die – wenn sie auf der Ebene der Kirchgemeinde geregelt würden – der Regelung in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement der Kirchgemeindeversammlung bedürften, müssen auf der Ebene des Zweckverbands in dessen Statuten normiert werden*.

Aufgrund dieser Überlegungen sollten insbesondere folgende Punkte im Statut eines Zweckverbandes geregelt werden, um ein minimales Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten zu wahren und ein möglichst konfliktfreies Funktionieren dieser neuen Form der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zu gewährleisten:

- Bezeichnung der angeschlossenen Kirchgemeinden
- Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Zweckverbands
- Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane)
- Vertretung der Leitung des Pastoralraumes in der Delegiertenversammlung
- Abschluss, Änderung und Kündigung der Besoldungsverträge mit den Seelsorger/-innen mit kirchlicher Sendung für den Pastoralraum
- Beschaffung der finanziellen Mittel, Verteilschlüssel

3.5 Zweck und Aufgaben des Zweckverbands

Gemäss dem Wortlaut von § 45 KiV gründen die Kirchgemeinden Zweckverbände „zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben“. Der Zweckverband tritt im Umfang dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden. § 30 KiV legt die Aufgaben der Kirchgemeinden in einer nicht abschliessenden Aufzählung fest. Dessen Buchstabe a formuliert die Hauptaufgabe der Kirchgemeinden in allgemeiner Weise wie folgt:

„Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.“

Im Interesse der Übereinstimmung der Zweckverbands-Statuten mit dem übergeordneten Recht (KiV) sollte sich die Formulierung der Aufgabennorm dieser Statuten eng an § 30 KiV anlehnen. In den Statuten der Zweckverbände der basellandschaftlichen Kirchgemeinden könnte deshalb die allgemeine Aufgabennorm etwa wie folgt formuliert werden: „Der Zweckverband unterstützt die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts des Pastoralraumes NN und stellt die dafür erforderlichen materiellen Grundlagen bereit. Er tritt im Umfang dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.“ Zusätzlich sollte wohl konkretisiert werden, welche Aufgaben im Einzelnen der Zweckverband im Rahmen dieses allgemeinen Auftrags übernimmt.

Zur Übernahme weiterer, in den Statuten bisher nicht erwähnter Aufgaben durch den Zweckverband bedarf es einer entsprechenden formellen Änderung der Statuten. Die Festlegung der Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört ohne Zweifel zu den „grundlegenden und wichtigen Bestimmungen“, die in deren Statuten festgeschrieben werden müssen.

3.6 Die Organe des Zweckverbands

§ 45b Abs. 5 KiV: „Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.“

§ 34e GG:

„¹Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die *Versammlung der Gemeindedelegierten*.

²Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen.

³Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt.“

Weil im basellandschaftlichen Recht die Versammlung der Delegierten der beteiligten Kirchgemeinden das oberste Organ des Zweckverbands ist, können die Statuten dieser Verbände die Versammlung der Kirchgemeinderäte nicht als oberstes Organ einsetzen. Theoretisch wäre allerdings denkbar, dass die Statuten sämtliche Mitglieder der Exekutiven der angeschlossenen Kirchgemeinden als Delegierte dieser Gemeinden bezeichnen oder dass jeder Kirchgemeinderat der beteiligten Kirchgemeinden alle seine Mitglieder als Delegierte wählt. Dies widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck von § 34e GG.

Hingegen können die Zweckverbandsstatuten als Vollzugsorgan einen Zweckverbandsrat oder Vorstand einsetzen. Zudem wird empfohlen – obwohl vom übergeordneten Recht nicht vor-

geschrieben – ein Kontroll- oder Prüfungsorgan vorzusehen. Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten/Aufgaben dieser Organe müssten ebenfalls in den Statuten selbst geregelt werden.

Bei der Formulierung dieser Regelungen, namentlich derjenigen über die Zuständigkeiten, wird empfohlen, sich an die entsprechenden Formulierungen über die Organe der Kirchgemeinden in der KiV (§§ 38-43) und im Muster der Landeskirche für eine Kirchgemeindeordnung anzulehnen.

ANHANG I

Mustervertrag Zusammenarbeit mit Einsetzung einer gemeinsamen Kommission

Vertrag über die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes NN

Gestützt auf § 45 Buchstabe b und § 45a der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Kirchenverfassung = KiV) schliessen die römisch-katholischen Kirchgemeinden (im Folgenden: Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragszweck

Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsgemeinden, gemeinsam die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts des Pastoralraumes NN zu unterstützen und die dafür erforderlichen materiellen Grundlagen bereitzustellen.

Bemerkungen: Die seelsorgerischen Aufgaben, die auf der überpfarreilichen Ebene des Pastoralraums erfüllt und von den Kirchgemeinden gemeinsam finanziert werden sollen, müssen im Pastoralraumkonzept klar bezeichnet sein. Wenn sie sich nicht aus dem Pastoralraumkonzept ergeben, müssen sie im Vertrag im Einzelnen umschrieben werden. Entsprechendes gilt, wenn die Kirchgemeinden nicht alle der im Pastoralraumkonzept vorgesehenen Aufgaben gemeinsam finanzieren sollen.

§ 2 Pastoralraum-Kommission: Zusammensetzung

¹Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit wird eine gemeinsame Pastoralraum-Kommission eingesetzt.

²Der Pastoralraum-Kommission gehören an:

- a. je ein Mitglied des Kirchgemeinderates jeder Vertragsgemeinde;
- b. der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in von Amtes wegen, wenn er oder sie im Gebiet einer Vertragsgemeinde Wohnsitz hat.

³Wenn der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in nicht in einer Vertragsgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Pastoralraum-Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 3 Pastoralraum-Kommission: Wahl und Amtsperiode

¹Die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission werden jeweils für eine Amtsperiode durch den Kirchgemeinderat der betreffenden Vertragsgemeinde gewählt.

²Die Amtsperiode der von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission entspricht derjenigen der Behörden der Kirchgemeinden (vgl. § 7 und § 36 Absatz 3 KiV).

§ 4 Pastoralraum-Kommission: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹Die Pastoralraum-Kommission konstituiert sich selbst.

²Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

⁴Die Pastoralraum-Kommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt.

⁵Die Pastoralraum-Kommission wird schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode durch das Präsidium der Kirchgemeinde X;
- b. zu den übrigen Sitzungen durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

§ 5 Pastoralraum-Kommission: Zuständigkeiten

¹Die Pastoralraum-Kommission handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Vertragsgemeinden anstelle von deren Kirchgemeinderäten.

²Sie ist zuständig für:

- a. Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten sowie ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten;
- b. Beschluss über den Stellenplan betreffend die im Pastoralraum auf überpfarreilicher Ebene tätigen Personen, soweit diese von den Vertragsgemeinden gemeinsam besoldet werden, sowie über dessen Änderungen;
- c. Beschluss über den jährlichen Voranschlag betreffend die Aufgaben, die im Pastoralraum von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert werden;
- d. Verabschiedung der Jahresrechnung betreffend die Aufgaben gemäss Buchstabe c;
- e. Beschluss über die Verteilung der jährlichen Kosten auf die Vertragsgemeinden gemäss § 10 dieses Vertrags;
- f. Abschluss, Änderung und Kündigung der Besoldungsverträge mit dem Pastoralraumpfarrer (ordentliche Leitung) bzw. dem/der Pastoralraumleiter/-in und dem leitenden Priester (ausserordentliche Leitung) sowie mit weiteren Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit kirchlicher Sendung bezüglich deren Tätigkeit im Auftrag der Pastoralraumleitung nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- g. jährliche Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden.

Bemerkungen: Die Zuständigkeiten der Pastoralraum-Kommission müssen im Vertrag abschliessend aufgelistet werden. Für Exekutivaufgaben der Vertragsgemeinden bezüglich des Pastoralraumes, die im Vertrag nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Pastoralraum-Kommission zugewiesen werden, bleiben die Kirchgemeinderäte der Vertragsgemeinden zuständig.

§ 6 Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden

Beschlüsse der Pastoralraum-Kommission über den Stellenplan und dessen Änderungen sowie über den jährlichen Voranschlag bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

§ 7 Vergütungen und Entschädigungen

Die Vergütungen an die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission für deren Tätigkeit in dieser Kommission und der Ersatz der damit verbundenen Auslagen sind Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde.

§ 8 Administration

¹Die Kirchgemeinde X übernimmt die Administration bezüglich der gemeinsamen Aufgaben der Vertragsgemeinden im Rahmen des Pastoralraums. Sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Führung einer separaten Rechnung bezüglich der von den Vertragsgemeinden gemeinsam zu tragenden Kosten;
- b. die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, insbesondere die Protokollführung an den Sitzungen der Pastoralraum-Kommission;
- c. Die Personaladministration.

²Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten der Administration gemeinsam nach Massgabe von § 10 dieses Vertrags.

§ 9 Benützung von Liegenschaften, Räumen und Einrichtungen der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe auf der Ebene des Pastoralraumes unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Kostenverteiler

Die jährlichen Kosten, die aufgrund dieses Vertrags von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert werden, werden aufgrund der im Gebiet der einzelnen Vertragsgemeinden wohnhaften römisch-katholischen Einwohner auf diese Gemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Oder: Kostenverteilung aufgrund der Steuerkraft oder des Steuerfaktors (vgl. § 12 der landeskirchlichen Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich)

§ 11 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹Die Kirchgemeinde X kann von den übrigen Vertragsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

²Sie stellt den übrigen Vertragsgemeinden jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres den definitiven Kostenanteil in Rechnung.

³Die Akontobeiträge und definitiven Kostenanteile der einzelnen Vertragsgemeinden werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 12 Dauer und Kündigung des Vertrags

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Er kann von jeder Vertragsgemeinde durch den Kirchgemeinderat unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³Nach Eingang einer Kündigung entscheiden die übrigen Vertragsgemeinden über die Weiterführung des Vertrags und – gegebenenfalls – über die notwendigen Vertragsänderungen.

§ 13 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft.

²Er unterliegt

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(§ 24 Bst. m^{bis} und § 39 KiV)

ANHANG II

Muster-Statuten Zweckverband

Statuten des Kirchgemeinde-Zweckverbands ...

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Kirchgemeinde-Zweckverband ...“ (im Folgenden: Zweckverband) besteht ein Zweckverband im Sinne von § 45b der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Kirchenverfassung = KiV).

²Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in

§ 2 Mitgliedschaft

Dem Zweckverband gehören die Kirchgemeinden ... an (im Folgenden: Verbandsgemeinden).

§ 3 Zweck

Der Zweckverband unterstützt die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts des Pastoralraumes NN und stellt die dafür erforderlichen materiellen Grundlagen bereit. Vorbehalten bleibt § 15 dieser Statuten. Er tritt im Umfang dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

Bemerkungen: Die seelsorgerischen Aufgaben, die auf der überpfarreilichen Ebene des Pastoralraums erfüllt und vom Zweckverband finanziert werden sollen, müssen im Pastoralraumkonzept klar bezeichnet sein. Wenn sie sich nicht aus dem Pastoralraumkonzept ergeben, müssen sie in den Statuten im Einzelnen umschrieben werden. Entsprechendes gilt, wenn der Zweckverband nicht alle der im Pastoralraumkonzept vorgesehenen Aufgaben finanzieren soll.

B. Organisation

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind

- a. die Versammlung der Delegierten der Verbandsgemeinden (Delegiertenversammlung);
- b. das Kontrollorgan (die Prüfungskommission);
- c. der/die Aktuar/-in;
- d. der/die Kassier/-in.

(vgl. § 45b Abs. 5 KiV in Verbindung mit § 34e des kantonalen Gemeindegesetzes = GemG)

I. Die Delegiertenversammlung

§ 5 Zusammensetzung

¹Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a. je ein Mitglied des Kirchgemeinderates jeder Verbandsgemeinde;

- b. je ein weiteres Mitglied der Kirchgemeinderäte der Verbandsgemeinden, in deren Gebiet mehr als x'xxx römisch-katholische Einwohner/-innen wohnen;
- c. der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in von Amtes wegen, wenn er oder sie im Gebiet einer Verbandsgemeinde Wohnsitz hat.

²Wenn der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in nicht in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Delegiertenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 6 Wahl, Amtsperiode

¹Die Delegierten der Verbandsgemeinden werden jeweils für eine Amtsperiode durch den betreffenden Kirchgemeinderat gewählt, sofern die Verbandsgemeinde in der Kirchgemeindeordnung oder einem Reglement nicht ein anderes Wahlorgan bestimmt hat.

²Die Amtsperiode der Delegierten der Verbandsgemeinden entspricht derjenigen der Behörden der Kirchgemeinden (vgl. § 7 und § 36 Absatz 3 KiV).

§ 7 Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

²Der/die Präsident/-in der Delegiertenversammlung darf weder der Pastorkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen.
(vgl. § 41 Satz 2 KiV)

³Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁴Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

⁵Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt.

⁶Die Delegiertenversammlung wird schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode durch das Präsidium der Kirchgemeinde X;
- b. zu den übrigen Sitzungen durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

§ 8 Zuständigkeiten

¹Die Delegiertenversammlung besorgt alle Geschäfte des Zweckverbands, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs des Zweckverbands fällt.

²Zu ihren Zuständigkeiten gehören insbesondere:

- a. die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten sowie ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten;
- b. die Wahl einer Aktuarin oder eines Aktuars und einer Kassierin oder eines Kassiers;
- c. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
- d. die Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Zweckverband;
- e. die Kenntnisnahme des Pastoralkonzeptes;
- f. der Beschluss über den Stellenplan des Zweckverbands und dessen Änderungen;
- g. der Beschluss über den jährlichen Voranschlag des Zweckverbands;

- h. der Beschluss über neue einmalige und über neue wiederkehrende Ausgaben;
- i. die Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbands;
- j. der Beschluss über die Verteilung der jährlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden gemäss § 16 dieser Statuten;
- k. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Besoldungsverträge mit dem Pastoralraumpfarrer (ordentliche Leitung) bzw. dem/der Pastoralraumleiter/-in und dem leitenden Priester (ausserordentliche Leitung) sowie mit weiteren Seelsorger/-innen mit kirchlicher Sendung bezüglich deren Tätigkeit im Rahmen der Pastoralraumleitung oder als Fachverantwortliche;
- l. die Wahl der Angestellten des Zweckverbands und der Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Arbeitsverträge mit diesen Personen;
- m. die Beschlussfassung über die Vergütungen und Entschädigungen an den/die Aktuar/-in, den/die Kassier/-in und die Mitglieder der Prüfungskommission;
- n. die Aufsicht über die Verwaltung und die Angestellten des Zweckverbands;
- o. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Zweckverbands zuhanden der Verbandsgemeinden.

§ 9 Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Der Genehmigung durch die Kirchgemeinderäte der Verbandsgemeinden bedürfen:

- a. der Beschluss über den Stellenplan des Zweckverbands und dessen Änderungen;
- b. der Beschluss über den jährlichen Voranschlag des Zweckverbands;
- c. der Beschluss über im Voranschlag nicht vorgesehene neue einmalige Ausgaben, die 5 % des budgetierten Gesamtaufwandes übersteigen;
- d. der Beschluss über im Voranschlag vorgesehene neue einmalige Ausgaben, die eine Überschreitung des budgetierten Gesamtaufwandes um mehr als 5 % zur Folge haben;
- e. der Beschluss über neue wiederkehrende Ausgaben.

§ 10 Protokoll

¹Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen.

²Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und den Kirchgemeinderäten aller Verbandsgemeinden zuzustellen.

§ 11 Vergütungen und Entschädigungen

Die Ausrichtung von Vergütungen (Sitzungsgelder etc.) und Spesenentschädigungen an die Delegierten der Verbandsgemeinden ist Sache der betreffenden Verbandsgemeinde.

(evtl. mit besonderer Regelung für die Vergütungen für das Präsidium und das Vizepräsidium)

II. Die übrigen Organe

§ 12 Die Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission der Kirchgemeinde X ist das Kontrollorgan des Zweckverbands.

²Die Aufgaben und Befugnisse der Prüfungskommission richten sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung über die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommission.

(vgl. §§ 99 f. sowie §§ 102, 102a und 103 GemG)

³Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.
(vgl. § 26 und § 43 KIV)

⁴Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden über ihre Prüfungen jährlich Bericht.

§ 13 Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier

¹Der/die Aktuar/-in ist Schriftführer/-in des Zweckverbands und für die ordnungsgemässe Besorgung des Kanzleiwesens verantwortlich.

²Der/die Kassier/-in ist Rechnungsführer/-in des Zweckverbands und besorgt dessen Rechnungswesen.

³Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die beiden Aufgaben zusammengelegt werden.
(vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 KIV)

§ 14 Die Angestellten des Zweckverbands

Für die Angestellten des Zweckverbands gelten die Vorschriften der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche sinngemäss.

C. Mittelbeschaffung

§ 15 Liegenschaften, Räume und Einrichtungen der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe auf der Ebene des Pastoralraumes unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Kostentragung, Kostenverteiler

¹Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten des Zweckverbands gemeinsam.

²Die jährlichen Kosten werden aufgrund der im Gebiet der einzelnen Verbandsgemeinden wohnhaften römisch-katholischen Einwohner aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Oder: Kostenverteilung aufgrund der Steuerkraft oder des Steuerfaktors (vgl. § 12 der landeskirchlichen Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich)

§ 17 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹Der Zweckverband kann von den Verbandsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

²Er stellt den Verbandsgemeinden jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres den definitiven Kostenanteil in Rechnung.

³Die Akontobeiträge und definitiven Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 18 Finanzhaushalt und Rechnungswesen

Für den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Bestimmungen der Landeskirche über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden sinngemäss.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Austritt aus dem Zweckverband

¹Jede Verbandsgemeinde kann durch den Kirchgemeinderat unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus dem Zweckverband erklären.

²Ausgetretene Verbandsgemeinden haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

³Nach Eingang einer Austrittserklärung entscheiden die übrigen Verbandsgemeinden über die Weiterführung des Zweckverbands und – gegebenenfalls – über die notwendigen Änderungen dieser Statuten.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands

Nach Auflösung des Zweckverbands wird das noch vorhandene Vermögen den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten am ... in Kraft.

²Sie unterliegen

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(§ 24 Bst. m^{bis}, § 39 und § 45b Abs. 2 KiV)